Anlage 3 zur Drucksache Nr.

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1763
-Studentisches Wohnen Am Kläperberg-

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

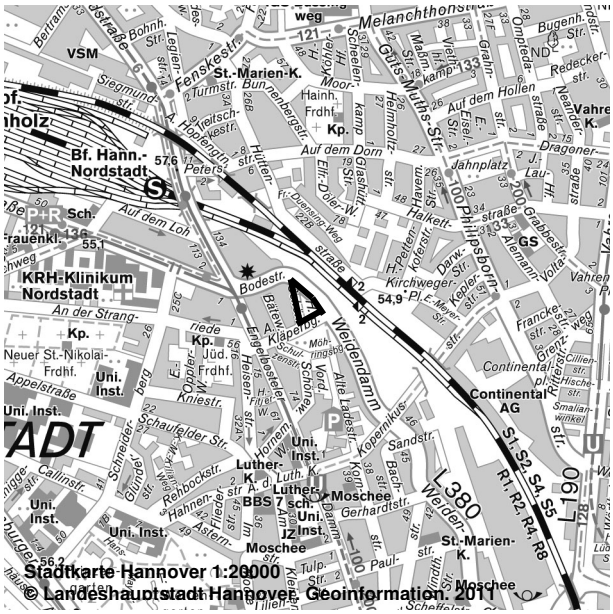

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1763 „Studentisches Wohnen Am Kläperberg“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) –Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover, __.__.____

(Siegel)

Oberbürgermeister

Textliche Festsetzungen

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1763 umfasst innerhalb der Gemarkung Hannover, Flur 7 das durch die Straßen Am Kläperberg, Weidendamm und Hintere Schöneworth umschlossene Flurstück 24/38 vollständig mit ca. 3.000 m²

Die in ihrer Abgrenzung vorstehend beschriebene Fläche des Stadtgebietes ist in dem Lageplan (Abb. 1: Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich - siehe nächste Seite), der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegt, schwarz umrandet (gestrichelt). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2
Gegenstand der Satzung

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Ansichten und Schnitte des Bauvorhabens sowie des Freiflächenplanes (Anlage A) und der Vorhabenbeschreibung (Anlage B) sind Bestandteil dieser Satzung.
(§ 12 BauGB)

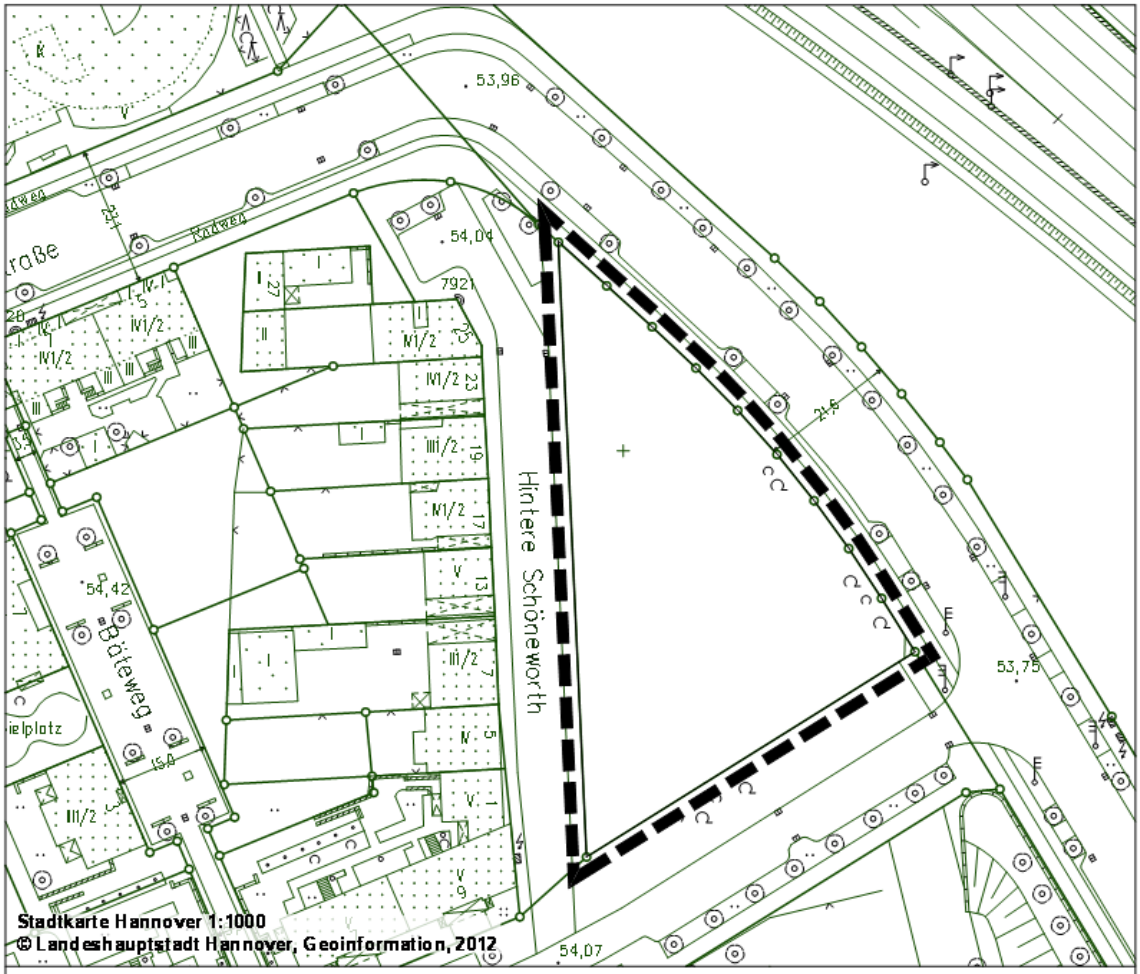

Abb. 1: Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich - M 1:1000

Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Verfahrensvermerke

Planentwurf

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Planungsbüro Meißner Architekten BDA, Braunschweig.

Braunschweig,

(Hans-Joachim Meißner)

Aufstellungsbeschluss / Einleitungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am __.___.____ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB))

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am __.__.____

Hannover, den ___.___.____

Stadtplanung 61.1B,
im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am __.__.____ dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am __.__.___ in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung haben vom __.__.___ bis __.__.___ gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover, den ___.___.____

Stadtplanung 61.1B,
im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am __.__.____ als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt. (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB)

Hannover, den ___.___.____

Stadtplanung 61.1B,
im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist im "Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover" Nr. ____ am __.__.____ bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover, den ___.___.____

Stadtplanung 61.1B,
im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden. (§ 215 BauGB)

Hannover, den ___.___.____

Stadtplanung 61.1B,
im Auftrag

(Siegel)